

4.2.2.7.3.

Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung

vom 29. Oktober 2009

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 2 des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004,

erlässt für die Zusatzausbildungen Schulleitung folgendes Profil:

1. Gegenstand

Das vorliegende Profil bezieht sich auf Zusatzausbildungen für die Tätigkeit in einer Schulleitung, namentlich an Schulen auf der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II.

2. Ziele der Zusatzausbildung

¹Die Zusatzausbildung trägt zur Befähigung der Absolventinnen und Absolventen bei, eine Schule auf der Volksschulstufe oder der Sekundarstufe II (allgemeinbildender und berufsbildender Bereich) in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht zu leiten, dies auf Grundlage der Zuständigkeitsregelung der Behörden und im Austausch mit dem pädagogischen und administrativen Personal, der Schülerschaft, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den

öffentlichen Instanzen und den weiteren schultypenspezifischen Partnern.

²Die Zusatzausbildung fördert Kompetenzen zur situationsgerechten Wahrnehmung von Aufgaben in den folgenden Leitungsbereichen:

- a. längerfristige Zielsetzungen und darauf bezogene Strategien und Programme zu erarbeiten, umzusetzen und weiter zu entwickeln, dies auf der Grundlage des gesetzlichen und politischen Bildungsauftrags, zusammen mit dem Lehrpersonal und weiteren an der Schule beschäftigten Personen, im Austausch mit Behörden, Schülerinnen, Schülern und Eltern sowie unter Einbezug von Ergebnissen der aktuellen Bildungsforschung,
- b. das Personal der Schule zu führen, günstige Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen sicherzustellen, die gute Zusammenarbeit zu fördern sowie für die Beurteilung und Weiterbildung der Mitarbeitenden zu sorgen und den Personalbestand vorausschauend zu entwickeln,
- c. den Betrieb der Schule hinsichtlich Organisation, Administration, Finanzen und Infrastruktur zu leiten und gegenüber der Trägerschaft zu verantworten,
- d. die Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Mitarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern sowie gegen aussen mit Eltern, Behörden, den zu- und weiterführenden Schulen, der Berufswelt und der Öffentlichkeit zu gestalten und zu fördern; die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Krisensituationen adäquat zu intervenieren und zu informieren,
- e. ein angemessenes Qualitätsmanagement aufzubauen und zu betreiben; die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, evaluationsgestützte Massnahmen für die Entwicklung der Qualität der Schule als System, des Lehrens und Lernens, der Zusammenarbeit sowie für die Erreichung der Ziele des Lehrplans und der Schulentwicklungsprogramme zu treffen und umzusetzen.

³Die Absolventinnen und Absolventen können ihre Entscheide auf Grundlage fachlicher und methodischer Kenntnisse sowie fallweise unter Beizug von Fachpersonen treffen, adressatenorientiert vermitteln und gegenüber Behörden, den Mitarbeitenden, Schülern und Eltern verantwortungsvoll vertreten; sie sind bereit, sich auch nach Abschluss der Zusatzausbildung mit

den Entwicklungen im Bereich der Schulleitung und des Schulsystems kritisch auseinanderzusetzen sowie ihre Tätigkeit im Rahmen von Unterstützungssystemen und professionellen Lerngemeinschaften zu reflektieren und ihre Kompetenzen weiter zu entwickeln.

⁴Bei der Umsetzung der Ziele berücksichtigt die Ausbildungsinstitution, dass je nach Schulstufe und Schultyp, Organisation, Grösse und Umfeld unterschiedliche Anforderungen an die Funktion der Schulleitung bestehen. Bei der gesamten Zusatzausbildung wird besonderes Gewicht auf transferorientierte Lehre und kooperatives Lernen gelegt.

3. Inhalte der Zusatzausbildung

¹Die Zusatzausbildung vermittelt für die Leitung einer Schule relevantes Wissen, namentlich zu folgende Themenbereichen:

- a. institutioneller Aufbau und Steuerung des schweizerischen Bildungssystems; kommunale, kantonale beziehungsweise eidgenössische Zuständigkeiten und Erlasse wie Lehr- und Schulentwicklungspläne; Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleitung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit,
- b. Führungsmodelle und Führungstheorien, die der Vielfalt des Fachpersonals an einer Schule Rechnung tragen; Verhältnis von Delegation und Autonomie bei der Leistungserbringung; Verfahren der Personalgewinnung und -selektion sowie der Auflösung von Arbeitsverhältnissen; Verfahren der professionellen Mitarbeitendenbeurteilung; Formen der Gesprächsführung und Moderation,
- c. Wege und Mittel der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung unter Einbezug von internen und externen Ressourcen; neuere Theorien und Forschungsbefunde zu Wirksamkeit von Schule und Unterricht,
- d. Organisationsformen von Schulleitungen; Arbeitsteilung und Verantwortung in mehrstufigen Schulleitungen; Organisation der Partizipation,
- e. Budgetierung, Rechnungsführung, Kostenkontrolle und Rechenschaftslegung,

- f. Formen und Mittel der Kommunikation innerhalb der Schule und nach aussen mit Eltern, Behörden, schulspezifischen Partnern und der Öffentlichkeit; Krisensituationen im Kontext der Schule und Konzepte ihrer professionellen Bewältigung,
- g. Schul- und Personalrecht, insbesondere betreffend Promotions- und Übertrittsverfahren, Haftung, Disziplinarmaßnahmen und Datenschutz; Instanzen und Verfahren bei Beschwerden, Rekursen und Strafanzeigen; Schlichtungsstellen und Formen der Vermittlung; interne Erlasse zur Organisation und Ordnung des Schulbetriebs,
- h. Verfahren und Kriterien für die datenbasierte Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht,
- i. Projektkonzeption und -umsetzung; Change Management und
- j. Reflexion des Rollenwechsels bei Übernahme einer Leitungsfunktion in der Schule; Selbstmanagement und professionelle Weiterentwicklung.

4. Zulassungsbedingungen

¹Voraussetzungen für die Aufnahme in die Zusatzausbildung sind in der Regel:

- a. ein Lehrdiplom für die Volksschule oder die Sekundarstufe II sowie
- b. mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung und
- c. eine Schulleitungstätigkeit während der Zusatzausbildung. Die Zulassung von Personen ohne Leitungsfunktion ist möglich, sofern sie während der Zusatzausbildung über ein entsprechendes Praxisfeld verfügen.

²In begründeten Ausnahmefällen können Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a. ein Hochschulabschluss oder ein von der Ausbildungsinstitution als gleichwertig anerkannter Abschluss,
- b. mehrjährige Erfahrung mit Bezug zum schweizerischen Bildungswesen sowie Führungserfahrung und

- c. eine Anstellung oder Designation als Schulleiter/Schulleiterin einer öffentlichen oder privaten Bildungsinstitution.

³Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche Zulassungsbedingungen festlegen.

5. Umfang der Zusatzausbildung

¹Der Umfang der Zusatzausbildung (inklusive Selbststudium) beträgt mindestens 15 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.

²Der Präsenzunterricht umfasst mindestens 210 Stunden (entspricht mindestens 7 ECTS-Kreditpunkten) und verteilt sich über mindestens 12 Monate. Der Aufwand für die Abschlussarbeit entspricht mindestens 3 Kreditpunkten.

³Bereits absolvierte, für die Erlangung des Zertifikats relevante Studienleistungen können angemessen angerechnet werden.

6. Qualifikationselemente der Zusatzausbildung

Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats sind folgende Elemente:

- a. die regelmässige Teilnahme am Präsenzunterricht,
- b. die Erbringung der Leistungsnachweise, wobei die Ausbildungsinstitution in einer Studien- und Prüfungsordnung ihre Anzahl und ihre Formen festlegt, und
- c. die Annahme einer praxisorientierten Abschlussarbeit zu einem Thema im Bereich der Schulleitung. Die Arbeit wird einzeln oder in einer Gruppe verfasst und von Expertinnen und Experten beurteilt.

7. Titel

¹Den Absolventinnen und Absolventen wird das Zertifikat als "Schulleiterin (EDK)" bzw. "Schulleiter (EDK)" erteilt.

²Wird die Zusatzausbildung an einer Hochschule vermittelt, so kann der Titel *Certificate of Advanced Studies* (CAS) gemäss Titelreglement¹ der EDK verliehen werden.

8. Übergangsbestimmungen

¹Die gestützt auf den Beschluss des EDK-Vorstands und das Mandat der Akkreditierungskommission für Trägerorganisationen und -institutionen für Schulleitungsausbildungen vom 4. Juli 2002 erfolgten EDK-Akkreditierungen für Trägerorganisationen und -institutionen von Schulleitungsausbildungen sind nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Profils noch vier Jahre gültig.

²Zusatzausbildungen, die maximal zwölf Monate vor Inkrafttreten dieses Profils begonnen haben, können ebenfalls anerkannt werden.

³Personen, die eine Schulleitungsausbildung an einer von der EDK akkreditierten Trägerorganisation abgeschlossen haben, sind berechtigt, den in Artikel 7 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen, sofern sie die Ausbildung nach der Akkreditierung durch die EDK beendet haben. Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine entsprechende Bescheinigung aus.

9. Inkrafttreten

Das Profil tritt sofort in Kraft.

¹Erlassungssammlung EDK 4.2.2.6.

St. Gallen, 29. Oktober 2009

Im Namen des Vorstands der Schweizerischen Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl